

KLARSTELLUNGSSATZUNG DER STADT EISENACH

Nr. 23.4 „Mariental - Blaue Linie Süd“

vom

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 des BauGB in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414, letzte Änderung durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. S. 2585), hat der Stadtrat der Stadt Eisenach in seiner Sitzung am folgende Satzung für den Bereich

„Mariental - Blaue Linie Süd“

beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (Innenbereich) „Mariental - Blaue Linie Süd“ umfasst das Gebiet, das innerhalb der auf der als Anlage 01 beigefügten Karte (Maßstab 1: 2.500) eingezeichneten Klarstellungslinie liegt. Die als Anlage 01 beigefügte Karte ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

In- Kraft- Treten

Diese Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB in Kraft .

Eisenach, den
Stadt Eisenach

- Siegel -

Doht
Oberbürgermeister